

Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Liederbach am Taunus in der Wachenheimer sowie Sulzbacher Straße (Kindergartensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. I 2014, Heft Nr. 13, S. 178), der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 436) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) sowie der hierzu ergangenen Landesverordnung, beide in Kraft ab 01.01.2007 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Liederbach am Taunus in ihrer Sitzung am 28.05.2015 die nachstehende Neufassung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten beschlossen:

Gültige Fassung mit 1. Änderung vom 17.11.2016 (in Kraft getreten mit Veröffentlichung am 14. Mai 2017)

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Gemeinde Liederbach am Taunus unterhält Kinderbetreuungseinrichtungen als Einrichtungen der Jugendhilfe. Sie werden von der Gemeinde Liederbach am Taunus als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch die Inanspruchnahme dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Stellung und Aufgabenbereich der Kindertagesstätten

Die kommunalen Einrichtungen unterstehen der Fachaufsicht des Main-Taunus-Kreises.

Sie erfüllen ihren familienergänzenden- und unterstützenden Erziehungs- und Bildungsauftrag nach Maßgabe des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB).

Die Einrichtungen erziehen, bilden, fördern und betreuen Kinder durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit. Die jeweiligen Konzeptionen der Einrichtungen definieren die pädagogische Arbeit sowie die pädagogischen Inhalte.

Ziel der Erziehungs- und Bildungsarbeit ist es, die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

Dies gilt auch für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf.

§ 3

Anmeldungen und Aufnahmebedingungen

1. Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

2. Die kommunalen Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr an offen. Auswärtige Kinder können bei freien Plätzen aufgenommen werden. Ein Anspruch auf den Besuch einer bestimmten Einrichtung besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt in der Reihenfolge der Geburt, ältere Kinder und Geschwisterkinder haben Vorrang.
3. Der Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer Kindertagesstätte ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt besteht nach § 24 SGB VIII.
4. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeinde. Mit Vertragsabschluss erkennen die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten neben dieser Kindertagesstättenverordnung auch die jeweiligen Konzepte der Einrichtungen an.
5. Die Sauberkeitserziehung soll bei Eintritt in die Kindertagesstätte abgeschlossen sein.
6. Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme der Kinder als Eingewöhnungszeit in den Modulen 1 und 2. Nach Ausübung des Ermessens und nach Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten kann, auch während der Eingewöhnungszeit unter Berücksichtigung des Kindeswohls, eine Ausweitung der Betreuungszeiten über das Modul 2 hinaus erfolgen.
7. In begründeten Ausnahmefällen können abweichend von § 3, Nr. 2, Satz 3, Kinder von Personensorgeberechtigten, die sich in besonders schwierigen Lebenssituationen befinden, bevorzugt aufgenommen werden.
8. Werden durch die Personensorgeberechtigten im laufenden Betrieb veränderte Betreuungszeiten beantragt, entscheidet der Träger mit der Leitung.

§ 4

Belegung, Öffnungs-, Betreuungszeiten (Module)

1. Die maximale Belegung der Kindertagesstätten richtet sich nach der jeweiligen Betriebserlaubnis.
2. Die Kindertagesstätten sind an Werktagen montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet, freitags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr. Eine Reduzierung der Öffnungszeiten kann aus innerbetrieblichen Gründen, ohne Rückerstattung von Elternbeiträgen in Abstimmung mit dem Elternbeirat erfolgen.
3. Die Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten sind modular aufgebaut.

Modul 1	07.30 – 13.00 Uhr
Modul 2	07.30 – 14.00 Uhr
Modul 3	07.30 – 15.30 Uhr
Modul 4	07.30 – 17.00 Uhr

Es ist möglich, ergänzend zu dem jeweils gewählten Modul, zusätzliche Betreuungszeiten (Zusatzzeiten) flexibel und tageweise zu buchen.

Alle Betreuungszeiten, die über 13.00 Uhr hinausgehen, sind verpflichtend mit einer Mittagsverpflegung zu buchen.

4. Die Inanspruchnahme oder die Abmeldung der Mittagsverpflegung ist jeweils bis donnerstags für die Folgewoche gegenüber dem Leitungspersonal zu erklären.
5. Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen können die Kindertagesstätten bis zu 3 Wochen, plus einem Reinigungstag für Spielmaterial, Bücher usw., geschlossen werden. Außerdem bleiben die Kindertagesstätten zwischen Weihnachten und dem Jahresbeginn des Folgejahres sowie an zwei Brückentagen geschlossen. Der Gemeindevorstand legt die Schließzeiten fest und veröffentlicht diese zu Beginn des Kindergartenjahres.
6. Wird das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen, bleiben die Kindertagesstätten an diesen Tagen geschlossen.
7. Bekanntgaben erfolgen im Amtsblatt der Gemeinde Liederbach am Taunus und durch Aushang in den Kindertagesstätten.

§ 5 Abmeldung

1. Die Abmeldung eines Kindes bei dem Leitungspersonal der Kindertagesstätten ist bis zum 15. eines Monats zum Ende des darauffolgenden Monats möglich. Sie muss durch die Personensorgeberechtigten schriftlich erfolgen. Bei nicht rechtzeitigen Abmeldungen werden die vollen Betreuungsgebühren auch für den Monat, der auf das Ausscheiden folgt, fällig.
2. Innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden Gründen (z.B. Wegzug) erfolgen.
3. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.

§ 6 Ausschluss

Der Kindergartenplatz (Betreuungsplatz) kann entzogen werden,

- a) wenn die Eltern mit zwei Monatsgebühren im Rückstand sind,
- b) wenn die Personensorgeberechtigten diese Satzung nicht einhalten und die Zusammenarbeit mit der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung verweigern,
- c) wenn durch das Verhalten des Kindes oder seiner Personensorgeberechtigten eine für den Tagesablauf der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung entsteht.

Der Platz wird dann unter den Voraussetzungen der Buchstaben a), b) und c) grundsätzlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende entzogen, es sei denn, dass schwerwiegende Gründe einen sofortigen Ausschluss erfordern. Über den Entzug des Betreuungsplatzes entscheidet der Träger.

§ 7

Verpflichtung der Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten

1. Es wird erwartet, dass die Kinder die Einrichtung regelmäßig und pünktlich besuchen.
2. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Einrichtung und holen die Kinder zum Ende der Betreuungszeit ab. Die in den Einrichtungen aushängenden Bring- und Holzeiten sind einzuhalten. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe der Kinder durch die Personensorgeberechtigten an das Betreuungspersonal auf dem Grundstück der Einrichtung und endet, sobald die Kinder das Grundstück der jeweiligen Einrichtung verlassen.
3. Wechseln die Personensorgeberechtigten ihren Wohnsitz - auch innerhalb Liederbachs – sind sie verpflichtet, dies der Leitung der Kindertagesstätten innerhalb von 14 Tagen nach dem Umzug anzuzeigen.
4. In den letzten 6 Monaten des laufenden Kindergartenjahres können die jeweiligen Vorschulkinder aus den Kindertagesstätten bei entsprechender Erklärung der Erziehungsberechtigten aus der Obhut der Einrichtung alleine entlassen werden.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 HKJGB ist Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 9

Gebühren

Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Betreuungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 10

Versicherung

Die Gemeinde Liederbach am Taunus versichert alle Kinder, welche die Kindertagesstätten besuchen, gegen Sachschäden. Kinder, welche die Kindertagesstätten besuchen, sind während der Betreuungszeit gesetzlich unfallversichert.

§ 11 Aufsichtspflicht des Trägers

Die Aufsichtspflicht des Trägers über die in der Einrichtung betreuten Kinder erstreckt sich nicht auf den Weg der Kinder von und zur Kindertagesstätte. Hier obliegt die Aufsichtspflicht über die Kinder allein den Eltern oder den sonstigen Personensorgeberechtigten. Gegen Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 12 Tätigkeit von Erziehungsberechtigten in den Einrichtungen

Übernehmen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte Aufgaben bei Veranstaltungen der Einrichtungen, so unterliegen sie der Weisung des Trägers. Die Ausübung der Aufsicht durch Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte im Bereich der Einrichtungen oder auf Veranstaltungen außerhalb der Einrichtungen ist nur zusammen mit mindestens einer Mitarbeiterin /einem Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung gestattet.

§ 13 Datenschutz

1. Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden personenbezogene Daten gespeichert.
 - 1.1. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Liederbach am Taunus in der Wachenheimer – sowie Sulzbacher Straße, sowie die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Liederbach am Taunus.
2. Als Planungsgrundlage für die Gemeinde und die weiteren Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen werden die Anmelde Listen mit den jeweiligen Einrichtungen in regelmäßigen Abständen abgeglichen.
3. Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Personensorgeberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet. Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach Verlassen der Kindertagesstätte durch das Kind.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Liederbach am Taunus tritt am 01.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten (Kindergarten und Hort) der Gemeinde Liederbach am Taunus in der Wachenheimer

sowie Sulzbacher Straße in der Fassung vom 11.12.2010, sowie die 1. Änderung zur Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten (Kindertagesstätte und Hort) der Gemeinde Liederbach am Taunus in der Wachenheimer sowie Sulzbacher Straße vom 24.11.2014 außer Kraft.

65835 Liederbach am Taunus, 29.05.2015

Die Satzung wird ausgefertigt

Gez. Eva Söllner
Bürgermeisterin